



Stadtpokal 2012



Wettkampf im Feuerwehrkampfsport Löschangriff - nass -

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 11

Aus dem Inhalt

Bereitschaftsdienst..... 2

Amtliche
Bekanntmachungen 2

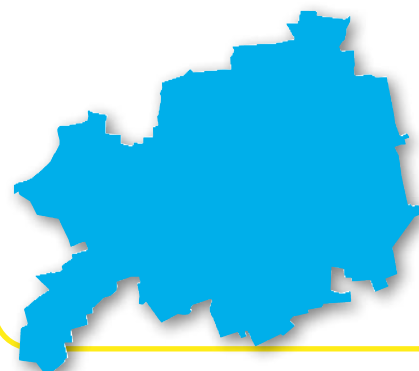
Mitteilung der
Stadtverwaltung 11

Veranstaltungs-
kalender 13

Aus den
Ortschaften 13

Geburtstagsgrüße
und Jubiläen 15

Kirchliche
Nachrichten 15



Bereitschaften

Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“

OT Wengelsdorf
 Dürrenberger Straße 55
 06667 Weißenfels
 Zuständig für die Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Sössen, Gostau, Stößwitz, Muschwitz, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Poserna, Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Starsiedel, Kölzen

Rufbereitschaft: 03 44 46/3 05 -0

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

Thomas-Müntzer-Straße 11
 06231 Bad Dürrenberg
 Zuständig für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Ortschaften Lützen, Meuchen, Großgörschen, Kleingörschen, Rahna, Kaja

Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Poserna, Starsiedel, Kölzen, Sössen, Gostau, Stößwitz

24-h-Störungshotline: 01 63/5 42 50 20

MIDEWA

Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Niederlassung Saale - Weiße Elster
 Tiergartenstraße 3 - 4
 06712 Zeitz
0 34 41/6 61 -0
Fax 0 34 41/66 1- 15

Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Muschwitz, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz

enviaM

Mitteldeutsche Energie AG
 Ahornstraße 22
 06264 Bad Lauchstädt
 Steinkreuzweg 9
 06618 Naumburg
24-h-Störungshotline: 01 80/2 30 50 70

AW-SAS AöR

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd
 Anstalt öffentlichen Rechts
 Südring 8
 06618 Görschen
03 44 45/22 30
Fax 03 44 45/2 23 33

MITGAS

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
 Industriestraße 10
 06184 Gröbers
24-h-Störungshotline: 01 80/2 20 09

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Lützen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung vom 27.08.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Lützen (Stadt) - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Hierzu bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

(3) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Stadt Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen; auch kombiniert,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,;

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, dem 9. November 2012

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Dienstag, der 23. Oktober 2012

- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
- 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkanlagen;
- 7. die Möblierung, einschließlich Blumenkübeln, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräten, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

- 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(3) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten. §§ 15 und 16 KAG - LSA sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Vorteilsbemessung

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 65 v.H.
- 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen und Radwege 45 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen 60 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 50 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - e) für niveaugleiche Mischflächen (Zeichen 325 und 326 zu § 42 Absatz 4a StVO, verkehrsberuhigter Bereich) 45 v.H.
- 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen und Radwege 30 v.H.
- b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50 v.H.
- c) für Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 40 v.H.
- d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
- e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
- 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortsanlage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 40 v.H.
- 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen 65 v.H.
- 6. bei Fußgängerzonen 70 v.H.
- 7. bei selbständigen Grünanlagen 30 v.H.
- 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 30 v.H.

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet werden.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

(1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Stadt dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebiet und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegend und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der Verkehrsanlage und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke verteilt, wobei Grundstücke, die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Verkehrsanlage verbunden sind, mit der Frontlänge der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite berücksichtigt werden.

(2) Löst im Einzelfall die Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 5 zu bestimmende Fläche liegt, eine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme der vorgenannten Verkehrsanlagen aus, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahme eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.

(3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 8.

**§ 7
Verteilungsregelung**

(1) Der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Sonderregelung nach § 8 eingreift - auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen ist daher die Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 (gegebenenfalls multipliziert mit dem Artzuschlag nach Absatz 4), mit Zuschlägen für Vollgeschosse nach Absatz 3.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmeG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die gesamte Grundstücksfläche. Sofern sich das Grundstück in Bezug auf seine Tiefe gesehen zum Teil auch im Außenbereich befindet, bleibt dieser Teil unberücksichtigt;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die in der Tiefe aneinander angrenzen und demselben Eigentümer gehören, der gesamte Flächeninhalt dieser Grundstücke zusammen, sofern diese Grundstücke nur einheitlich wirtschaftlich genutzt werden können;
 7. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 7 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. (2) berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Firshöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan aus-

gewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken ist die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse maßgebend;
9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

**§ 8
Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke**

(1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i.S. des Grundbuchrechts.

(3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.

- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
1. Grundstücke ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
 - c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 12
 - d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder Dauerkleingärten pp.) 8

2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1; 16
3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1; 20
4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB - MaßnahmenG liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 20
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1. 16

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad-, Gehweg, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen (Fahrbahn),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
11. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Möblierung.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss des Stadtrates.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss des Stadtrates.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der

Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung soll 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld nicht überschreiten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstandene Ausbaaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 - 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung Vorteile bietet.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelung

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 1088 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu weiteren 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. m. § 5 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr Anlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang erhalten können, wird die Grundstücksfläche bei der Heranziehung mit 1/2 angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ausbaumaßnahme nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind. Der Beitragsausfall wird von der Stadt getragen.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Lützen mit Ausnahme des Ortsteiles Meuchen, in dem Beiträge nach § 6a KAG LSA erhoben werden.

(2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst stets alle Maßnahmen, bei denen die Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme nach dem 01.01.2010 getroffen wurde oder die Maßnahme am 31.12.2014 noch nicht abgeschlossen ist. Für die Ortsteile Starsiedel, Kölzen, Röcken, Bothfeld, Schweßwitz, Michlitz, Sössen, Gostau, Stößwitz, Muschwitz, Söhesten, Tornau, Wuschlaub, Göthewitz, Kreischau, Pobles, Rippach, Kleingöhren, Großgöhren und Pörsten gilt diese Satzung ohne diese Einschränkung.

(3) Für die Ortsteile Zorbau, Gerstewitz, Nellschütz, Zörbitz, Dehlitz, Lösau und Oeglitzsch tritt diese Satzung unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme ab dem 01.07.2014, im Übrigen ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lützen, den 27.08.2012



Könecke
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für die Verkehrsanlagen der Stadt Lützen; Abrechnungseinheit Meuchen

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung vom 27.08.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt bestimmt, dass für den Ortsteil Meuchen anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 2

Abrechnungseinheit

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen der Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.

(2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit „Ortsteil Meuchen“ zusammengefasst gem. Anlage 1 dieser Satzung.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt für das Abrechnungsgebiet „Ortsteil Meuchen“ 43 %.

§ 5

Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbuaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbuaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Inanspruchnahme oder die Möglich-

keit der Inanspruchnahme der Abrechnungseinheit besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets

als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5,
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
 - a)a) mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschosse, für die Restfläche gilt lit. a). 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

**§ 9
Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld,
Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

**§ 11
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 12
Billigkeitsregelungen**

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke) sind begrenzt heranzuziehen. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.
- (2) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße aller Wohngrundstücke von 1.365 qm liegt, deren Grundstücksfläche also 1.774,50 qm oder mehr beträgt.
- (3) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - a) bis zu 1.774,50 qm voll
 - b) die darüber hinaus gehende Grundstücksfläche wird mit 50 v.H. angesetzt.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 13
Überleitungsregelungen gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA**

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten, so werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Lützen, den 27.08.2012



Könnecke
Bürgermeister



Ersatzbekanntmachung

der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für die Verkehrsanlagen der Stadt Lützen; Abrechnungseinheit Meuchen durch Auslegung

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für die Verkehrsanlagen der Stadt Lützen; Abrechnungseinheit Meuchen wird hiermit auf Grundlage von § 20 der Hauptsatzung der Stadt Lützen durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu liegt die oben genannte Anlage in der Zeit vom 17.09.2012 bis 02.10.2012 bei der Stadtverwaltung Lützen, Bauamt, Zimmer 2.18 des Rathauses Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden aus.

Dienststunden sind:

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
 Freitag: 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr



Könecke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Lützen

Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.19 „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“

Der vom Stadtrat der Stadt Lützen in öffentlicher Sitzung am 29.05.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.07.12, Az.: 6122-00004-12-52, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Auflage genehmigt.

Der Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung der Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“ in Kraft.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen zu den Sprechzeiten und nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Alte Zuckerfabrik“ wird

hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Lützen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Könecke
Bürgermeister



I. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Lützen für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (veröffentlicht im GVBl. S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Lützen in der Sitzung am **05.06.2012** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beraten und beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme und Ausgabe auf	22.751.300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme und Ausgabe auf	12.385.800 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Lützen

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf:

320 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 360 v. H.
 2. Gewerbesteuer 240 v. H.
- Ortschaft Großgörschen**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A) auf: 300 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 200 v. H.
- Ortschaft Starsiedel**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A) auf: 230 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 240 v. H.
- Ortschaft Sössen**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A) auf: 200 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 200 v. H.
- Ortschaft Rippach**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A) auf: 250 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 325 v. H.
2. Gewerbesteuer 200 v. H.
- Ortschaft Röcken**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 275 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 240 v. H.
- Ortschaft Poserna**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe Grundsteuer A) auf: 250 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 240 v. H.
- Ortschaft Dehlitz**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 300 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 240 v. H.
- Ortschaft Muschwitz**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 400 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 240 v. H.
- Ortschaft Zorbau**
1. Grundsteuer
 a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf: 250 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 240 v. H.

Lützen, den 06.06.2012



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Lützen enthält im Haushaltsjahr 2012 keine genehmigungspflichtigen Teile gemäß den §§ 164 Abs. 4 und 165 Abs. 2 GO LSA und wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises mit der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 11.07.2012 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA in der Zeit vom **13.08. bis 22.08.2012** zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lützen, Zimmer 12 zu den Dienstzeiten öffentlich aus. Lützen, den 12.07.2012



Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Stellenausschreibung zur Besetzung von ehrenamtlichen Führungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen

In der **Ortsfeuerwehr Rippach/Groß- und Kleingöhren** der Stadt Lützen sind durch Ablauf der Amtszeit der bisherigen Stelleninhaber folgende ehrenamtlichen Funktionen neu zu besetzen:

Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter

Dazu findet gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen vom 22.06.2010, in der zurzeit gültigen Fassung, im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung in der Ortsfeuerwehr eine Wahl statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung wird in Form von Einladungen durch den jeweiligen Ortswehrleiter gesondert bekannt gegeben.

Nach den Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen sind bei dieser Wahl wahlberechtigt die Mitglieder

- des Einsatzdienstes (aktive Einsatzkräfte)
 - der Alters- und Ehrenabteilung
 - der Frauenabteilung
- der Ortsfeuerwehr.

Der oder die Gewählten werden durch die Wahl in der Ortsfeuerwehr dem Stadtrat zur Berufung in die Funktionen unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren vorgeschlagen. Die Aufgaben des Ortswehrleiters bzw. des Stellvertretenden Ortswehrleiters ergeben sich aus den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen sowie der Dienstanweisung für die Ortswehrleiter der Stadt Lützen.

Für die zu besetzenden ehrenamtlichen Führungsfunktionen können sich alle Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bewerben, welche über die nach der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebene Qualifikationen verfügen.

Dazu zählen für Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung:

- der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Gruppenführer“ an einer Landesfeuerweherschule nach FwDV 2
- der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ an einer Landesfeuerweherschule nach FwDV 2.

So weit Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht über o. g. Qualifikationen verfügen, ist diese binnen eines Jahres nachzuweisen. Die Stadt Lützen behält sich in diesem Fall vor, den Gewählten befristet mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Bewerbungen um das Amt des Ortswehrleiters bzw. des Stellvertretenden Ortswehrleiters sind unter Angabe der Funktion und dem Namen der Ortsfeuerwehr formlos sowie unter Beifügung aller erforderlichen Qualifikationsnachweise schriftlich zu richten bis zum 02.11.2012, 12.00 Uhr an:

Stadt Lützen
 Haupt- und Ordnungsamt
 Markt 1
 06686 Lützen

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie in der Stadtverwaltung, Haupt- und Ordnungsamtsleiter Herr Mank, Tel. 03 44 44/3 15 31 oder Frau Sausner, Tel. 03 44 44/31 5- 18

Lützen, den 12.10.2012

Im Auftrag

Mank

Haupt- und Ordnungsamtsleiter

Mitteilung der Stadtverwaltung

Ausscheid um den Stadtpokal der Stadt Lützen im Löschangriff - nass

Wie im letzten Amtsblatt der Stadt Lützen bereits mitgeteilt, fand am 29.09.2012 auf dem Sportplatz in Lützen der Ausscheid um den Stadtpokal der Stadt Lützen im Löschangriff - nass statt. Nachdem die Ausschreibung an alle 18 Ortsfeuerwehren erfolgte, bestätigten bedauerlicher Weise nur 7 Ortsfeuerwehren, davon 1 Frauen- und 6 Männermannschaften, ihre Teilnahme. Aus unserer Sicht ein nüchternes Ergebnis.

So nahmen die Ortsfeuerwehren Dehlitz/Lösau mit einer Männer- und einer Frauenmannschaft, die Ortsfeuerwehr Lützen mit einer Männermannschaft, die Ortsfeuerwehr Bothfeld mit zwei Männermannschaften, die Ortsfeuerwehr Großgörschen mit einer Männermannschaft und die Ortsfeuerwehr Meuchen mit einer Männermannschaft am Ausscheid teil.

Durch die Kameraden der Ortsfeuerwehr Lützen wurde der Sportplatz für den Ausscheid vorbereitet - das heißt, die Zieleinrichtung der Ortsfeuerwehr Sössen, das Podest für und mit der Tragkraftspritze vom Katastrophenschutz des Burgenlandkreises wurden aufgebaut und nebenan der Wasserbehälter mit Wasser befüllt. Für die Bereitstellung sei ein Dankeschön gesagt.



Pünktlich ab 08.30 Uhr trafen die Ortsfeuerwehren und einige Zuschauer ein.

Am Himmel schien die Sonne, die Temperaturen gingen stetig nach oben, der Getränkewagen öffnete seine Pforten, der Grillmeister zündete das Feuer im Grill an, der Funkruppswagen des Burgenlandkreises diente als Org.büro und positionierte sich. Bei den teilnehmenden Mannschaften machte sich so langsam Aufregung breit, reges Treiben war sicht- und spürbar. Im Org.büro wurden die Listen mit den am Wettkampf teilnehmenden Kameraden entgegengenommen sowie Essen- und Getränkemarken ausgegeben.

Der Stadtwehrleiter Torsten Schubert begrüßte um 9.00 Uhr alle Ortsfeuerwehren und Gäste und wünschte allen Teilnehmern beste Wettkampfzeiten mit einem „Gut Wehr“. Der Bürgermeister Dirk Könnecke schloss sich in seiner Begrüßung den Worten des Stadtwehrleiters an und wünschte allen viel Erfolg.

Anschließend erfolgte die Auslosung der Starterfolge durch Ziehen eines Loses.

Startreihenfolge: 1. Ofw Dehlitz/Lösau (Männer), 2. Ofw Bothfeld I, 3. Ofw Bothfeld II, 4. Ofw Großgörschen, 5. Ofw Lützen, 6. Ofw Meuchen, 7. Ofw Dehlitz/Lösau (Frauen)

Dann sollte es los gehen. Die Wettkampfleitung, Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Kreischau/Pobles, wiesen auf die Regeln hin und baten um deren Beachtung.



Die Kameraden der Ofw Dehlitz/Lösau bereiteten ihren Angriff vor und gingen an den Start. Der Wettkampfrichter Kamerad Ralph Roß zählte 3-2-1-Klappe - und der Angriff sollte beginnen - jeder im Team hatte seine Aufgabe, doch als die TS gestartet wurde, kamen seltsame Klänge heraus. Man entschied sich für den Abbruch, um die TS von Lützen mit der TS von Bothfeld auszutauschen. Die Mannschaft der Ofw Dehlitz/Lösau startete zum Schluss noch einmal.

Ohne weitere Zwischenfälle absolvierten alle Mannschaften ihren Löschangriff.

Im Ergebnis ergaben sich folgende Zeiten:

- 1. Platz Ofw Bothfeld II mit einer Zeit von 0:33:89 min
- 2. Platz Ofw Dehlitz/Lösau mit einer Zeit von 0:38:96 min
- 3. Platz Ofw Bothfeld I mit einer Zeit von 0:40:78 min
- 4. Platz Ofw Lützen mit einer Zeit von 0:47:78 min
- 5. Platz Ofw Großgörschen mit einer Zeit von 0:47:99 min
- 6. Platz Ofw Meuchen mit einer Zeit von 0:52:50 min
- 7. Platz Ofw Dehlitz/Lösau - Frauen - jedoch ohne Wertung

Wieder begann reges Treiben - es galt den Sportplatz wieder aufzuräumen, das heißt, den herumliegenden Müll einzusammeln, aufgestellte Bierzeltgarnituren auf den Fahrzeugen zu verstauen, die Pforten des Getränkewagens zu schließen und das Feuer im Grill zu löschen, denn es ging im Anschluss zum Feuerwehrgerätehaus zum Mittagessen und zur Siegerehrung. Im Org.büro wurden die Urkunden gedruckt, signiert und laminiert.

Am Gerätehaus in Lützen angekommen sorgte der Historische Feuerwehrverein Lützen e. V. im Rahmen des „Tages der offenen Tür“ für das leibliche Wohl aller Kameradinnen und Kameraden sowie der Gäste.

Es gab Erbsen aus der Gulaschkanone, Roster und Steak vom Grill sowie eine große Auswahl an Getränken.

Anlieger für Winterdienst vor Grundstücken verantwortlich

Die aktuelle Wittersituation erfordert von allen Verkehrsteilnehmern ein hohes Maß an Aufmerksamkeit. Kraftfahrzeugführer, aber auch Fußgänger, müssen ihr Verhalten im Straßenverkehr den Witterungsbedingungen anpassen. In diesem Zusammenhang weißt die Stadtverwaltung noch einmal darauf hin, dass in den in der Stadt Lützen bestehenden Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzen die Räum- und Streupflicht vor Grundstücken auf die Anlieger übertragen ist. In den Satzungen sind Art und Umfang der Winterdienstaufgaben für die anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten geregelt.

So gilt u. a. generell, dass die Gehwege durch die Anlieger auf mindestens 1,00 m Breite von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen sind. Beim Beräumen der Gehwege darf der zusammengefegte Schnee Hydranten und Gullies nicht verdecken. Näheres, insbesondere die in den einzelnen Ortschaften zum Teil unterschiedlich festgelegten Uhrzeiten, in denen die Gehwege freizuhalten sind, können sie den einzelnen Winterdienstssatzungen (veröffentlicht im Internet unter www.stadt-luetzen.de, sowie zur jederzeitigen Einsicht im Rathaus Lützen) entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ordnungsamt bei Vernachlässigung des Winterdienstes befugt ist, die säumigen Anlieger zum Winterdienst anzuhalten oder auch Verwarn- oder Bußgelder festzusetzen.

Der öffentliche Räum- und Streudienst auf den städtischen Straßen erfolgt auf Grundlage eines Räum- und Streuplanes im Rahmen der logistischen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Lützen. Innerhalb der jeweiligen Streubezirke erfolgt in der Regel ab 4:00 Uhr der Winterdienst nach Dringlichkeitsstufen. Die eingesetzten kommunalen bzw. vertraglich gebundenen Räum- und Streufahrzeuge können nicht überall gleichzeitig zum Einsatz kommen. Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung bzw. Gefahrenstellen werden daher zuerst geräumt. Nebenstraßen und Anliegerstraßen werden danach nachrangig behandelt. Die Stadt Lützen ist bemüht, den Winterdienst in einer zufriedenstellenden Qualität zu realisieren. Hinweise auf Problempunkte oder Verbesserungsmöglichkeiten nehmen wir gern entgegen. Wenden Sie sich hierzu an die Sachbearbeiterin Straßenverkehr im Ordnungsamt, Frau Schreier, die sie telefonisch unter 03 44 44/31 5- 19 erreichen.

Mank
Haupt- und Ordnungsamtsleiter



Abschließend erfolgte die Siegerehrung und damit die Überreichung des Stadtpokales an die Mannschaft Bothfeld II sowie die Ehrung aller teilnehmenden Mannschaften.

Für das gute und reibungslose Gelingen des Ausscheidens bedanken wir uns bei allen, die dazu beigetragen haben.

Andrea Sausner
Sachbearbeiterin Brandschutz

Sprechstunde im Rathaus der Stadt Lützen

Die nächsten Sprechstunden des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn H.-Peter Puls, finden am

06.11.2012

04.12.2012

in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Lützen statt.

Vereinbarung Beratungstermin: **0 34 43/20 21 93**

Veranstungskalender

Veranstungskalender 2012 der Stadt Lützen (Vorankündigung)

Datum	Beginn	Veranstaltung	Veranstalter
13.10.	20.00 Uhr	Oktoberfest im Dorfkrug	Karnevalsverein VfB „Scharnhorst“ e. V.
28.10.	15.00 Uhr	Theaterkompanie Leipzig Wir sind alle Gelächter Fabel und Fastnachtsspiel Kl. Spektakel um M. Luther	Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Dehlintz/Saale e. V.
19.10.	18.00 Uhr	Museumsnacht „Nachts im Museum“	Heimat- und Museumsfreunde Lützen e. V.
31.10.	ab 15.00 Uhr	Einweihung Streichelzoo u. Halloweenumzug	Erlebnispark „Karl Louis Martzsch“ e. V.
31.10.	ab 15.00 Uhr	Bastelnachmittag „Halloween“	Heimatverein Kreischau-Pobles e. V.
11.11.	11.11 Uhr	Karnevalseröffnung auf dem Markt	1. Lützener Carnival Klub 1985 e. V.
17.11.	20.11 Uhr	Abendveranstaltung	1. Lützener Carnival Klub 1985 e. V.
23.11. - 24.11.		Geflügelausstellung Mehrzweckhalle	RGZV Zorbau
01.12.		Weihnachtsmarkt	Pfingstverein Starsiedel
01.12.		1. Bothfelder Weihnachtsmarkt	Traditionspflegeverein Bothfelder Feuerwehr e. V. und Kita „Villa Hosenmatz“
02.12.	15.30 Uhr	Adventskonzert Kirche Nellschütz Krippenausstellung	SFG Nellschütz e. V.
08.12.	15.00 Uhr	Adventskonzert Chor T-VOICES Leipzig	Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Dehlintz/Saale e. V.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Lützen

Aktion „Sicherer Schulweg“ diesmal in Lützen

Der erste Schultag für unsere Erstklässler war in diesem Jahr gleich doppelt aufregend:

Das Lernen in der neuen Umgebung begann für die Kleinen mit neuen Pädagogen in einer Lerngruppe, die erst zueinander finden musste.

Zu all dem hatte sich noch Besuch in den 1. Klassen angemeldet: Polizei, Verkehrswacht, DEKRA und der Landtagsabgeordnete, Rüdiger Erben, machten mit ihrer Verkehrssicherheitsaktion „Sicherer Schulweg“ darauf aufmerksam, wie man sich im Straßenverkehr und an der Ampel richtig verhalten muss. Mit der begleitenden Plakataktion wurden auch die Kraftfahrer auf den Schulbeginn hingewiesen. Gerade, weil in den Bundesländern das Ferienende unterschiedlich gelegt ist, sind solche Aktionen sinnvoll. Zudem durchfahren viele Fremde unseren Ort, wenn die Autobahn gesperrt ist und der Verkehr umgeleitet werden muss. Nicht immer ist die Lage der Schule sofort für sie erkennbar. Und damit die ABC-Schützen besser zu sehen sind, erhielten sie noch rote Mützen, Leuchtwesten und einen kleinen „echten Polizeihelm“ (als Bleistiftspitzer). Diese sollten zur eigenen Sicherheit nun aber auch getragen werden, denn vor allem in der dunkleren Jahreszeit ist es wichtig, gesehen zu werden.

Britta Fleischer

Rektorin der Grundschule Lützen

„Nachts im Museum“



... ist der Titel eines Films aus dem Jahre 2006 vom Regisseur Shawn Levy mit Ben Stiller in der Hauptrolle.

Für diejenigen, die den Film nicht kennen, folgt eine kurze Erläuterung. Auf die Rahmenhandlung verzichte ich jedoch bewusst, da sie für unser Vorhaben irrelevant ist. Aber bevor ich zum Kern vorstoße, sei mir noch ein kurzer Abstecher in unser Haus gestattet. Oftmals kommt von unseren kleinen Museums-gästen die Frage: „Was hat das mit dem Skelett auf dem Turm für eine Bewandnis?“, worauf die Antwort folgt: „Das ist unser guter Geist, der in der Nacht lebendig wird und das Museum vor bösen Eindringlingen schützt.“ Im Film „Nachts im Museum“ wird dies Realität. Nachtwächter Larry hat alle Hände voll zu tun, denn mit Anbruch der Nacht werden die meisten Exponate lebendig. Wilde Tiere, Steinzeitmenschen u. a. m. machen das Museum unsicher und ihm seinen Job zur Hölle.

Unsere geplante **Museumsnacht**, die wir am **19. Oktober 2012, ab 18:00 Uhr** beginnen wollen, basiert auf diesen Film. Natürlich werden bei uns keine Saurier, Löwen oder Affen zum Leben erweckt, aber turbulent wird es zugehen. Ausstellungsschwerpunkte unseres Museums sind: Schlachtfeldarchäologie, Gustav Adolf, 1813, Johann Gottfried Seume und Stadtgeschichte. Darauf bauen wir auf! Alles wird lebendig! Ideen für die Umsetzung unseres Vorhabens sind reichlich vorhanden.

Jeder, von 0 bis 100, der wissen möchte, wer oder was nachts, wenn alle Türen verschlossen und alle Lichter erloschen sind, in unserem **Museum im Schloss Lützen** durch die Räume geistert, sollte die Gelegenheit für einen Besuch bei uns nutzen. Ein lebendiges Museum, wo man nicht nur zuschauen, sondern auch selbst Hand anlegen kann, sei es als kleiner Schlachtfeldarchäologe, Waffenkundler oder ...

Also, auf ins Museum im Schloss Lützen! Es wird ein Erlebnis für alle Kulturinteressierte, insbesondere aber ein Höhepunkt für die Kinder. **Merken Sie sich den 19. Oktober, 18:00 Uhr vor!** Auch für den leeren Bauch und die trockene Kehle wird gesorgt.

Sonja Quente

Einladung zur Einweihung Streichelzoo und Halloween im Erlebnispark „Karl Louis Martzsch“

Liebe Bürgerinnen und Bürger, am Mittwoch, dem 31.10.2012 findet um 15.00 Uhr die offizielle Einweihung des neugestalteten Streichelzoo durch den Bürgermeister Herrn Könnecke und den Vereinsvorsitzenden Herrn Weiß statt.

Gegen 18.00 Uhr möchten wir mit den Kindern eine kleine Halloweenparty mit Fackelumzug durchführen.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Wir würden uns freuen, Sie an diesem Tag begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Weiß
Vorsitzender



**Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 9. November 2012**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Dienstag, der 23. Oktober 2012**



Amtsblatt der Stadt Lützen

Das Amtsblatt der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Geschäftsführer: Andreas Barschtipan

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lützen. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Redaktion: Frau Engert, Telefon: (03 44 44) 3 15 -13, Telefax: (03 44 44) 3 15 -70, E-Mail: rathaus@stadt-luetzen.de

Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: Markt 1, 06666 Lützen

Anzeigenannahme: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Geschäftsstelle: Leuna, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 06237 Leuna

Anzeigenberaterin: Frau Friedrich, Funk: (01 71) 4 14 40 53

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Freie Gesamtschule „Gustav Adolf“

Neues aus der Schule - der Erste Monat ist vorbei

Nach einem überwältigenden Festakt am 5. September 2012 ging am darauf folgenden Tag für 38 Jungen und Mädchen der 5. Klassen der Schulalltag los.

Unsere Schule startete mit einem tollen Projekttag „Geocaching“. Gehört hat das fast jeder schon einmal, und irgendwie kennen auch die Eltern den Grundgedanken des Geocachings: es ist nicht viel anders, als ein Orientierungslauf, nur eben mit moderner Technik. Auf diese Weise lernten auch die Kinder, die nicht aus Lützen kommen, ein wenig die Umgebung der Schule kennen.

Am 10. September startete dann der reguläre Unterricht. Wie schon länger bekannt ist, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die Lesekompetenz der Schüler zu fördern. Denn nur wer richtig lesen kann und das Gelesene auch versteht, kann in allen Unterrichtsfächern die gestellten Aufgaben lösen.

Unser Projekt „Die Schule liest“ findet täglich in der Zeit von 7.15 Uhr bis 7.45 Uhr vor dem Unterricht statt. Die Kinder bringen sich dazu ihre Bücher oder auch populärwissenschaftliche Zeitungen und Zeitschriften mit, die sie gerade selbst zuhause lesen oder schon immer mal lesen wollten.

Wir sind gerade dabei unsere Schulbibliothek aus dem Bestand des Seumevereins aufzubauen, so dass die Bücher dann in der Schule direkt ausgeliehen werden können.

Unsere Schule ist eine offene Ganztagschule. Die Kinder werden von Montag bis Donnerstag bis 15.30 Uhr betreut und machen nach dem Unterricht ihre Hausaufgaben, nehmen an Förderstunden und AG's teil. Wir bieten ein umfangreiches Programm an Arbeitsgemeinschaften an. Hier ist für jeden etwas dabei: Chor, Theatergruppe, Tanzgruppe, Technik, Aikido und Online-Schülerzeitung.

Im September trafen wir uns mit dem Künstlerehepaar Brigida und Wolfgang Böttcher aus Muschwitz. Sie werden unsere Schule mit Kunstprojekten unterstützen. Wir freuen uns sehr auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Unsere Homepage enthält inzwischen einen geschlossenen Bereich, der nur den Eltern zugänglich ist und auf dem sie sich über den Schulalltag, anstehende Aufgaben und wichtige Termine informieren können.

Zusammenfassend können wir sagen: wir hatten einen hervorragenden Start und sehen der Zukunft mehr als positiv entgegen. Dies alles verdanken wir dem unermüdlischen Einsatz des Trägervereins und natürlich den Spendern und Sponsoren, die uns unterstützen. An dieser Stelle sagen wir allen: Dankeschön!

Freie Gesamtschule „Gustav Adolf“
Patricia Reinicke (Öffentlichkeitsarbeit)
www.gustav-adolf-schule.de



Ortschaft Röcken

Bothfelder Kegel-/Bowlingpokal

Am 15.09.2012 fand der Kameradschaftsabend der FF Bothfeld statt. Auf der Kegelbahn am Jugendheim Röcken ging es um den Bothfelder Kegel- und Bowlingpokal. Nach gut 2 Stunden Wettkampf waren die neuen Sieger gefunden.

Bei den Frauen gewann Marika Schlegel, in der Herrenwertung gewann nach einem Stechen Klaus Wiefel den Pokal.

Die Wehrleitung nahm die Siegerehrung vor und eröffnete im Anschluss traditionell den Tanz. Der Beginn einer langen Partynacht ... Ein großes Dankeschön gilt unseren 2 fleißigen Kegelaufstellern Justin Schumann und Tim Schubert aus der Jugendfeuerwehr Lützen. Nicht vergessen wollen wir die verständnisvollen Anwohner in Röcken. Dankeschön!!!

Ortswehrleiter
Ralph Kerger

Stellv. Ortswehrleiter
Marko Riedel



Die Gewinner Klaus Wiefel & Marika Schlegel



Gerhard Schumann

Ortschaft Muschwitz



Am Mittwoch, den 31. Oktober ab 15.00 Uhr
im Vereinshaus von Kreischau/ Pobles
sind alle kleinen Hexen, Kobolde, Teufel, Piraten...
zum gemeinsamen "Bastelnachmittag" recht herzlich eingeladen!

Natürlich sind auch Mutti, Vati, Oma, Opa.....herzlich willkommen !!!



Essen und Getränke für alle Kinder frei...!

- Kleine Spiele und Überraschungen sind nicht ausgeschlossen -

Geburtstagsgrüße und Jubiläen

Der Bürgermeister der Stadt Lützen,
die Ortsbürgermeisterinnen und Orts-
bürgermeister gratulieren recht herzlich
allen Jubilaren



am 13.10.	Herr Peter Hilbert	zum 70. Geburtstag
am 14.10.	Herr Manfred Konopka OT Kreischau	zum 70. Geburtstag
am 15.10.	Frau Elfriede Koch OT Zorbau	zum 91. Geburtstag
am 15.10.	Herr Werner Wagner OT Dehlitz	zum 70. Geburtstag
am 17.10.	Herr Manfred Arndt OT Muschwitz	zum 70. Geburtstag
am 20.10.	Frau Gertraud Portius OT Zorbau	zum 80. Geburtstag
am 21.10.	Herr Otto Kunze OT Starsiedel	zum 80. Geburtstag
am 26.10.	Herr Willi Krause OT Kreischau	zum 80. Geburtstag
am 27.10.	Frau Erna Bagehorn	zum 99. Geburtstag
am 28.10.	Frau Martha Busse OT Poserna	zum 70. Geburtstag
am 28.10.	Herr Rainer Hübner	zum 70. Geburtstag
am 02.11.	Frau Jutta Sandner OT Starsiedel	zum 70. Geburtstag
am 03.11.	Herr Jürgen Schumann OT Gerstewitz	zum 70. Geburtstag
am 04.11.	Herr Hellmut Wacker	zum 90. Geburtstag
am 05.11.	Herr Kurt Müller OT Muschwitz	zum 91. Geburtstag
am 06.11.	Frau Brigitte Roß	zum 70. Geburtstag

zum 65. Hochzeitstag

am 25.10. Herr Paul Herrler und
Frau Waltraud Herrler
06686 Lützen OT Groß-
görschen, Kitzner Weg 6



Kirchliche Nachrichten

Die Ev. Kirche im Pfarrbereich Lützen lädt herzlich ein

Gottesdienste

Sonntag, 14. Oktober 2012

10.00 Uhr Lützen, Eröffnung der Visitation und Goldene Konfirmation

Sonntag, 21. Oktober 2012

14.00 Uhr Großgörschen, Abschlussgottesdienst zur Visitation

Sonntag, 28. Oktober 2012

9.30 Uhr Dehlitz
11.00 Uhr Bothfeld
14.00 Uhr Großgörschen

Reformationstag, 31. Oktober 2012

10.00 Uhr Lützen für die Pfarrbereiche Lützen und Bad Dürrenberg

Sonntag, 4. November 2012

14.00 Uhr Lützen

Gedenktag der Schlacht bei Lützen, 6. November 2012

10.00 Uhr Meuchen, anschließend Lützen, Kapelle

Sonntag, 11. November 2012

10.00 Uhr Röcken

14.00 Uhr Kleingörschen

Kinder:

1./2. Klasse: 16.10., 14.00 - 15.30 Uhr in Großgöhen

3./4. Klasse: 12., 19.10; 09.11., 16 bis 17.00 Uhr in Röcken

Pfadfinder Wölflinge: 15.10. und 05.11., 13.30 bis 15.00 Uhr in Großgörschen

Teenies

5./6. Klasse: 16.10., 16.00 - 17.00 Uhr in Großgöhen

Konfirmanden:

13.10., 9.00 Uhr 7. Klasse in (bitte im Gemeindebüro erfragen)

10.11., 9.00 Uhr 8. Klasse in Lützen

Junge Gemeinde

18.10., 17.30 bis 19.30 Uhr in Röcken

Die Angebote für Kinder und Jugendliche sind jeweils für den ganzen Pfarrbereich offen.

Senioren:

Großgörschen: 13.11., 14.00 Uhr

Lützen: 13.11., 14.30 Uhr

Röcken: 17.10. 14.30 Uhr

weitere Veranstaltungen:

28.10.

15.00 Uhr in Dehlitz: Kleines Spektakel um Martin Luther

05.11.

19.00 Uhr in Lützen: Gemeindeabend mit dem Gustav-Adolf-Werk

Ansprechpartner:

Pfr. Salomon, Röcken, Tel.: 03 44 44/2 05 46

dienstags 15 bis 17 Uhr im Gemeindebüro Lützen,

Tel.: 03 44 44/2 02 64 (nicht am 23.10.)

Frau Müller, Pfarramtssekretärin, nach Vereinbarung im Gemeindebüro Lützen.

Veranstaltungen des Evangelischen Kirchspiels Hohenmölsen-Land

Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen

19. Stg. n. Trinitatis - 14. Oktober

10.15 Uhr Zembschen

20. Stg. n. Trinitatis - 21. Oktober

10.15 Uhr Hohenmölsen

21. Stg. n. Trinitatis - 28. Oktober

10.15 Uhr Keutschen

Reformationstag - 31. Oktober

ab 15.00 Uhr in Rehmsdorf

22. Stg. n. Trinitatis - 4. November

10.15 Uhr Hohenmölsen

17.00 Uhr Wühlitz Horizonte-Gottesdienst

Treffpunkte im Gemeindehaus, Hohenmölsen, Altmarkt 13

Der **Mütterkreis** trifft sich am 9. Oktober um 15.00 Uhr (!!!).



Der **Frauenklönkreis** trifft sich am 11. Oktober um 19.30 Uhr.

Die **Konfirmanden** treffen sich am 20. Oktober von 9.00 bis 13.00 Uhr in Hohenmölsen.

Kindertreff ist jeden Freitag ab 15.30 Uhr

Da können alle (!) Kinder kommen!

Flötenkreis, donnerstags ab 16.00 Uhr

Gitarrengruppen, mittwochs ab 14.30 Uhr

Gesprächskreis: „Glaube, Kirche und Religion“

am 30. Oktober, 19.30 Uhr.

(Hier treffen sich u. a. Menschen, die nicht in der Kirche sind, aber sich über Glaube, Kirche und Religionen informieren wollen.)



Junge Gemeinde 12. Oktober, 18.00 Uhr.

Gospelchor Celebrate probt montags ab 19.00 Uhr

im Gemeindezentrum Theissener evangelischen Pfarrhaus.

Der **Muschwitzer Chor** übt freitags 17.30 Uhr in der Gaststätte „In der Kurve“.

Konzerte und Veranstaltungen

13. Oktober, 15.00 - 18.00 Uhr im Gemeindezentrum Luckenau

Familietag in der Region Nördliches Zeitz ab 17.00 Uhr Theaterstück „Der kleine Tag“

Haben Sie dieses Jahr schon Ihren Gemeindebeitrag bezahlt?

Wenn nicht, lassen Sie sich bitte freundlich dann erinnern? Der Gemeindebeitrag ist zu 100 % für unsere Gemeindarbeit vorgesehen.

Danke.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros

für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 13

donnerstags, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Tel. 03 44 41/2 29 10

Vakanzvertretung Pfarrer M. Keilholz, 0 34 41/6 19 93 48

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Ilona Friedrich
berät Sie gern.

Tel.: 0 34 61/82 64 84
Fax: 0 34 61/82 64 85
Funk: 01 71/4 14 40 53
ilona.friedrich@wittich-herzberg.de

VERLAG WITTICH
www.wittich.de

Tausche Golf gegen Porsche

Jeder hat Dinge, die bei anderen besser aufgehoben wären und jeder braucht mal etwas Gebrauchtes. Private Kleinanzeigen sind da genau das Richtige.

VERLAG WITTICH
www.wittich.de